Geschäftsverteilung 2025 des Oberlandesgerichts München

13. Nachtrag

zur Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichts München für das Jahr 2025

I.

Anlass zur Änderung der Geschäftsverteilung:

- Ernennung des Richters am Amtsgericht München Schubert zum Richter am Oberlandesgericht mit Wirkung vom 1. Oktober 2025.
- 2. Ernennung des Vorsitzenden Richters am Landgericht Augsburg als weiterer aufsichtführender Richter **Natale** zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht mit Wirkung vom 1. Oktober 2025.
- Ernennung der Ministerialrätin bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz
 Menzinger (1/2) zur Richterin am Oberlandesgericht mit Wirkung vom 1. Oktober 2025.
- 4. Befristete Erhöhung des Umfangs der Dienstermäßigung der Richterin am Oberlandesgericht **Dr. Kraus** (1/2; 8. Zivilsenat) auf drei Viertel des regelmäßigen Dienstes über den 30. September 2025 hinaus bis einschließlich 31. Dezember 2025.
- 5. Befristete Aufhebung der Dienstermäßigung des Richters am Oberlandesgericht **Strohner** (72,5 %; 9. Zivilsenat und Güterichter) über den 30. September 2025 hinaus bis einschließlich 31. Dezember 2025.

6. Belastung des 4. Strafsenats.

Änderung der Geschäftsverteilung:

Zum 1. Oktober 2025:

- 1. Richter am Oberlandesgericht **Schubert** wird dem 1. Zivilsenat zugewiesen.
- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Natale übernimmt den Vorsitz des 11.
 Zivilsenats zugleich Familiensenat.
- 3. Richterin am Oberlandesgericht **Menzinger** (1/2) wird dem 16. Zivilsenat: Familiensenat zugewiesen.
- 4. Richterin am Oberlandesgericht **Dr. Kraus** (3/4; 8. Zivilsenat) wird über den 30. September 2025 hinaus bis einschließlich 31. Dezember 2025 daneben dem 3. Strafsenat zugewiesen. Dem 8. Zivilsenat bleibt sie zugewiesen.
- 5. Der 4. Strafsenat ist überlastet. Das ergibt sich aus der Überlastungsanzeige der Vorsitzenden des 4. Strafsenats vom 28. August 2025, welche Bestandteil dieses Beschlusses ist.
 - a) Richterin am Oberlandesgericht **Dr. Hörl** (4. Strafsenat und 7. Strafsenat) scheidet aus dem 4. Strafsenat aus und bleibt Mitglied des 7. Strafsenats.
 - b) Richter am Oberlandesgericht **Strohner** (9. Zivilsenat und Güterichter) wird über den 30. September 2025 hinaus bis einschließlich 31. Dezember 2025 daneben dem 4. Strafsenat zugewiesen. Dem 9. Zivilsenat bleibt er zugewiesen. Die Bestellung als Güterichter bleibt unverändert bestehen.

c) Der 9. Zivilsenat nimmt mit seiner Geschäftsaufgabe Nr. 3 am allgemeinen
 Turnus gemäß Nr. II.D der Allgemeinen Bestimmungen bis einschließlich
 31. Dezember 2025 an den Turnusdurchgängen XIII bis XVI nicht teil.

München, den 29. September 2025 Es folgen die Unterschriften